

Kapitel 06 141

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

**06 141 Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
Aachen**

- Die Hochschule nimmt am Versuch "Globalhaushalt" teil und ist in den Qualitätspakt einbezogen; dazu gelten die den Ausgaben des Kapitels vorangestellten Haushaltsvermerke. Die Hochschule wird im Rahmen des Modellversuchs "Globalhaushalt" wie ein Landesbetrieb behandelt (§ 26 LHO); § 61 Abs. 3 LHO findet keine Anwendung.
- Die Ausgaben der Titel 682 10 und 891 20 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei Titel 891 10 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 682 10 und 891 20 überschritten werden.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien, Hochschulen und Schulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zwecke der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
- Die allgemeinen Hinweise zu den Erläuterungen sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.

A u s g a b e n

Personalausgaben

Von den Planstellen und Stellen sind 21 kw - Arbeitszeitverlängerung - davon 5 zum 31.12.2004, 5 zum 31.12.2005, 6 zum 31.12.2006 und 5 zum 31.12.2007.

422 01	131	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

682 10	131	Zuführungen für den laufenden Betrieb.	280 437 250,00	—	280 437 250,00
		1. Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	281 182 200,00	—	281 182 200,00
		2. Die Anmerkungen im Wirtschaftsplan sind verbindlich.	-744 950,00	—	-744 950,00
		Vermerke:			
		an Kapitel 06 026 Titel 547 61 zur Restdeckung			625 700,00
		an Titel 891 10 zur Restdeckung			24 349,73
		an Kapitel 20 020 Titel 972 20			94 900,27

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Ausgaben für Investitionen

891 10	131	Zuführungen für Investitionen, soweit HBFG-finanziert. .	4 773 349,73	772 800,00	5 546 149,73
		Ausgaben für Maßnahmen, bei denen der Landesanteil durch Beiträge Dritter ersetzt wird, dürfen nur in der Höhe geleistet werden, in der Beiträge Dritter (Konto 8300) und Bundesmittel nach dem HBFG bei Kapitel 06 100 Titel 331 20 für diese Maßnahmen aufgekommen sind.	4 749 000,00	797 215,51	5 546 215,51
			24 349,73	-24 415,51	-65,78
		Vermerke: Reste-Inabgangstellung			65,78
		Restedeckung aus Titel 682 10			24 349,73
891 20	131	Zuführungen zu den sonstigen Investitionen.	1 976 000,00	—	1 976 000,00
		Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	1 976 000,00	—	1 976 000,00
			—	—	—
		Gesamtausgaben Kapitel 06 141	287 186 599,73	772 800,00	287 959 399,73
			287 907 200,00	797 215,51	288 704 415,51
			-720 600,27	-24 415,51	-745 015,78
		Mehrausgaben			—
		Minderausgaben			745 015,78
		üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—